













Friedrich Wilhelm I. [König] von Preussen. 1. 1.  
Friedrich II. [König] von Preussen:  
Preussische Gesetze. 1715 - 1766.]  
Sammelband.



**S**ir **F**riederich  
**W**ilhelm/  
von **B** **S** **S** **S**

Gnaden / König in Preussen /  
Marggraf zu Brandenburg / des Heil.  
Römischen Reichs Erb-Cämmerer und  
Chur-Fürst / Souverainer Prinz von  
Oranien / Neufchatel und Vallengin,  
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /  
Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-  
sien /

X



sien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu  
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-  
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Rake-  
 burg und Moers, Graf zu Hohenzollern /  
 Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
 henstein / Tecklenburg / Lingen / Schwe-  
 rin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu  
 der Behre und Blisingen / Herr zu Ra-  
 venstein / der Lande Rostock / Stargardt /  
 Lauenburg / Bütow / Arlay und Bre-  
 da / 2c. 2c. 2c.

**E**ntbiethen hiermit allen Unsern  
 Prælaten / Grafen / Herren / denen von der  
 Ritterschafft / Land- / Vöigten / Berwesern /  
 Haupt- und Ambt- Leuten / Bürgermeistern und  
 Rath- Männern in Städten und Flecken / auch de-  
 nen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lan-  
 de / in allen Unsern Königlich Provintzien und  
 Landen / Unsere Königl. Gnade und Gruss / und  
 geben ihnen sämbtlich hiemit in Gnaden zuverneh-  
 men ; Demnach Wir Zeithero zu Unsern nicht  
 gerin

1354 K 103





geringen Mißfallen vernommen/ was gestalt denjenigen Patenten/ Edicten und Berordnungen/ welche Wir sowol selbst/ bey Antritt Unserer Regierung/ als auch Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät/ und vorhin Unsere Vorfahren seel. Andenkens/ wegen genauer Haltung der Seß = Zeit / und richtiger Beobachtung derer Jagden / keinesweges/ so wenig von denen von Adel / als Unfern andern Vasallen und Unterthanen / welche zum Jagen berechtiget / dergestalt / wie es Unserer allergnädigsten Willens = Meynung gemäß / und ihre unterthänigste Schuldigkeit erfordert / nachgelebet worden / sich auch überdiß die Wild = Diebe in Unfern Wild = Bahnen und Gehegen häufig eingefunden / und großen Schaden am Wildbrät verübet; Und Wir denn diesem unverantwortlichen Ubel ferner nachzusehen / noch Unsere Königliche Clemence auf so eine unverantwortliche Weise länger mißbrauchen zu lassen / nicht gemeinet sind; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / alle und jede / so wohl wegen der Seß = und Brüt = Zeit / als des unbefugten Jagens und der Wild = Dieberey wegen / hiebevör ausgelassene Edicte und Berordnungen / hiemit und Krafft dieses / nicht allein zu renoviren / sondern auch



Dahin ernstlich zu schärffen / daß anfänglich / so viel die Sez: Zeit anbetrifft / denen vorigen Edicten / sonderlich vom 1ten Martii 1713. überall außs genaueste nachgelebet / und dießemnach niemanden Unserer zur Jagdt berechtigten Valfallen und Unterthanen / zwischen den 1ten Martii und den 24ten Augusti, Thiere / Rücken / Sauen und Haasen / noch einig Feder: Wildbräh (ausser Gänse / Endten und Schneppen / welche nur die Bräth: Zeit über / und also vom 1ten April. bis Ausgangs Julii, zu schonen /) zu schiessen / zu heßen / oder auf andere Art zu fahen / erlaubet seyn solle ; Diejenigen aber / welchen gar keine Jagdt: Befugniß zustehet / haben sich des Jagens / Heßens und Schiessens in allen Unseren / wie nicht wenißer derer von Adel und derer Städte / oder andern Geheegen / Feldern / Wiesen / Hölzern / Büschen / Seen und Zeichen / zu allen Zeiten / schlechterdings zu enthalten / oder zu gewärtigen / daß sie / wenn sie dargegen handeln / und entweder auf frischer That ertappet / oder sonsten dergleichen Verbrechens nurr auf einigerley Weise überführet werden / nicht allein mit der in Unseren Jagdt: Ordnungen auf solche Fälle gesetzte Straffe / sondern / dem Befinden nach / noch härter angesehen werden



werden sollen; Allermassen denn allen und je-  
den Unfern Untertanen / sonderlich denen Obrig-  
keiten in Städten / und denen Beambten / auch  
andern Gerichts = Personen auf dem Lande / nebst  
allen Unfern Forst = Bedienten und andern Schüt-  
zen / wie nicht weniger denen Land = und Aus-  
Rütern jeder Orten / krafft dieses ernstlich / und  
bey Vermeydung unnachbleiblicher Bestraffung  
anbefohlen wird / auf dergleichen Verbrecher ein  
wachsamers Auge zu haben / und so wenig Unse-  
rerer Militz , hoch und niedrig / als sonst je-  
manden / er sey von waserley Condition er wol-  
le / im geringsten nachzusehen / sondern / wenn er  
sich mit Hunden / Rehen / Finken / oder Büchsen /  
an solchen Orten / wo er auf dergleichen Art  
hinzukommen nicht befugt ist / betreten lässet /  
entweder durch die Aufbietung gnußsamer Mann-  
schafft / seiner Person sich zu versichern / und ihn  
an den nechsten Könialichen Beambten oder Forst-  
Bedienten / welcher letztere vor seine fernere Ver-  
wahrung an einen der nechsten Städte oder  
Aembter zu sorgen hat / einzuliefern / oder wenn  
solches nicht zu bewerkstelligen / ihn daselbst / oder  
bey der nechsten Gerichts = Obrigkeit anzugeben /  
und wenn er ihn nicht kennen solte / nach allen  
Umständen zu beschreiben / wie dann der Forst =  
Bedien-



Bediente oder die Gerichts- Obrigkeit/ wobey er angegeben wird/ sodenn alles genau anzumercken/ und es seinem Obern so fort / und bey Vermeydung harter Bestrafung/ zu fernerer Untersuchung/ anzusagen schuldig seyn soll; Damit auch auf dergleichen Verbrecher desto genauer acht gegeben werde/ so verordnen wir krafft dieses in Gnaden / daß demjenigen / welcher dergleichen anzeigen / überführen / oder gar einliefern wird / den vierten Theil / der auf ein solch Verbrechen gesetzten Geld- Straffe/ wenn er auch gleich am Leibe dargegen leiden würde/ ohnfelßbar reichen zu lassen; Wir befehlen auch Unseren General- und anderen Fiscalen/ Unserer Königlichen sämtlichen Lande/ dahin zu sehen / daß über diß Unser ernstliches Edict in allen Puncten steiff und feste gehalten werde / wie sie dann/ ohne Ansehung der Person/ so fort und bey Verlust ihrer Bedienung / mit allem Ernst wieder die Verbrecher fiscalisch zu agiren haben; Darmit nun diese Unsere allergnädigste/ jedoch ernstliche und beständige Willens- Meynung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; Als soll dieses Patent nicht allein in Unsern Provintzien und Landen durch den Druck publiciret / und an allen Gerichts- Orten/ Wirths- Häusern und Schencken öffentlich angeschlagen /

son-



sondern auch bey der Militz durch Unsere Generalität männiglich bekandt gemacht / und in Städten von allen Lantzeln / auf dem Lande aber vor denen Kirch-Thüren von denen Schulmeistern denen Gemeinden laut und deutlich vorgelesen werden ;  
 Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Inseigel. Be-  
 ben Berlin / den 8. April. 1715.



Hr. Wilhelm.

E. B. v. Kameke.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 2962 40



Sb.







Frederich Wilhelm I. König von Preussen. n. 1.  
Frederich II. König von Preussen:  
Preussische Urlass. 1715 - 1766.]  
Sammelband.



**S**ir **F**rederich  
**W**ilhelm/  
von **D**e **S**e **e**s

Gnaden / König in Preussen /  
Marggraf zu Brandenburg / des Heil.  
Römischen Reichs Erz-Cämmerer und  
Chur - Fürst / Souverainer Prinz von  
Oranien / Neufchatel und Vallengin,  
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge /  
Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien /

)

